

Satzung
der Gemeinde Hohwacht (Ostsee)
über die Einschränkung des
Gemeingebrauchs am Meeresstrand
(Neufassung)

in Kraft getreten am 31.03.2011

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 34 des Landesnaturschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Landrat des Kreises Plön als Untere Naturschutzbehörde hat der Gemeinde Hohwacht mit Verfügung vom 23.2.2009 die Sondernutzung zum Badebetrieb am Meeresstrand eingeräumt. Die der Verfügung beigelegten Lagepläne werden Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Anwendungszeit und Verhalten im Strandgebiet

- (1) In den in den Lageplänen festgelegten Strandabschnitten (siehe § 1 dieser Satzung) wird der Gemeingebrauch während der Zeit vom 01. April bis 30. September jeden Jahres (Kurzeit/Saison) insoweit eingeschränkt, als dort nur der Badebetrieb zugelassen ist.
- (2) Während dieser Zeit ist das Spielen und Sporttreiben im Rahmen des Badebetriebes nur in einem Umfang zulässig, durch den andere Strandbenutzer nicht belästigt werden.
- (3) Insbesondere sind verboten:
 1. Das Reiten,
 2. das Anzünden eines offenen Feuers (Lagerfeuer, Grillfeuer),
 3. der Bau von Strandburgen,
 4. die Mitnahme von Hunden (außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Strandabschnitte),
 5. das Aufstellen von Strandkörben (außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Strandabschnitte),
 6. das Lagern von Booten (außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Strandabschnitte),
 7. das Surfen im Badebereich und das Lagern von Surfbrettern auf den Strandflächen (außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Strandabschnitte), das Nähere regelt eine Surfordnung,
 8. die Ausübung der Fischerei (Haupt- oder Nebenerwerbsfischerei sowie Sportfischerei im Bereich der durch Bojen gekennzeichneten Badezone).

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer dem § 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4
Betreten des Strandgebietes

Innerhalb der kurabgabepflichtigen Strandabschnitte (Punkte B-C der Anlage) ist für den Zutritt zum Meeresstrand eine Abgabe nach der Satzung der Gemeinde Hohwacht (Ostsee) über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Dies gilt auch für Wanderer am Meeresstrand, die über den abgabepflichtigen Strandabschnitt wandern wollen. Für die Umwanderung des Meeresstrandes stehen der in Strandnähe gelegene Dünenweg (Promenade) und der Weg auf der Steilküste zur Verfügung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 28. Oktober 1987 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hohwacht (Ostsee), den 25.03.2011

Gemeinde Hohwacht (Ostsee)
Der Bürgermeister

gez. i. V. M. Potrafky
